

## Vier Fälle aus dem Ordensleben.

## I.

Ein Ordensoberer trat an die Religiosenkongregation heran mit der Bitte, sechs Obere von Lokalhäusern für ein drittes Triennium trotz can. 505 ernennen zu dürfen. Der Generalprokurator in Rom machte die entsprechende Eingabe und erhielt folgendes Reskript:

„Vigore facultatum a Ssimo Domino Nostro concessarum, S. Congregatio Negotiis Religiosorum Sodalium praeposita, Rmo dicti Ordinis Supremo Moderatori benigne commisit, ut enuntiatos Superiores in eo, quo funguntur munere, ad tertium triennium pro suo arbitrio et conscientia confirmet, *dummodo* elapso triennio peracta fuerit canonica illarum domorum visitatio, querelae rationabiles ne adfuerint adversus regimen, Constitutiones dicti Ordinis id ferant et constet de capacitate dictorum Regularium ad munus Superioris localis. Contrariis qui-buscumque non obstantibus.“

Der Generalobere führte das Reskript aus, ohne auf das *dummodo* zu achten; er faßte den Nachsatz mit *dummodo* als Formalität, als bloßen „stilus Curiae“ auf. Die letzte kanonische Visitation war in den betreffenden Häusern vor fünf, bzw. vier Jahren gewesen. Als der Erste Assistent sich mit der Frage der kanonischen Visitation der einzelnen Ordenshäuser beschäftigte, merkte er, daß das „*dummodo elapso triennio peracta fuerit canonica visitatio*“ sich nicht bewahrtheite. Er fing an zu zweifeln, ob die Ernennung der betreffenden Lokalobern gültig sei.

Was ist darauf zu sagen? Nach can. 39 ist die Ernennung *ungültig*; denn das Gesetz erklärt: „*Conditiones in rescriptis tunc tantum essentiales pro eorumdem validitate censentur, cum per particulas si, dummodo vel aliam ejusdem significationis exprimuntur.*“ Was ist also zu tun? Der Generalobere komme um die Sanation der Ernennung und der von den Oberen gesetzten Handlungen ein, soweit die letzteren einer Sanation bedürfen; denn es käme wohl für solche Obern can. 209 in Betracht: „*In errore communi iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.*“

## II.

Eine Generaloberin hat bereits die Achtzig überschritten und widerstrebt einer Neuwahl. Auf der einen Seite herrscht in der betreffenden Genossenschaft päpstlichen Rechtes das Bestreben, die heiligmäßige Generaloberin noch einmal zu wählen, auf der anderen bestimmen die Konstitutionen der Genossenschaft, daß alle Mitglieder, welche auf dem Generalkapitel gewählt werden, die Wahl annehmen müssen. Darf der Bischof, welcher nach can. 506, § 4, der Wahl präsidiert, den Verzicht

der Gewählten entgegennehmen und eine Neuwahl anordnen? Die Antwort lautet: „Nein.“ Wohl könnte er bei einer Genossenschaft des Diözesanrechtes so vorgehen. Was ist nun zu tun? Kraft der Konstitutionen muß die Gewählte die Wahl annehmen; darauf erkläre sie, bei der Heiligen Religiosenkongregation um die Bestätigung ihres Verzichtes, den sie hiemit ausspreche, einzukommen. Erst wenn der Verzicht angenommen ist, darf zur Neuwahl geschritten werden.

### III.

P. Albertus, Prior eines selbständigen Klosters (sui iuris), nahm einen trefflichen jungen Mann als Postulanten in sein Kloster auf. Derselbe zeichnete sich nicht nur durch Frömmigkeit aus, sondern auch durch seine gediegenen Kenntnisse und Naturanlagen. Nur eines fehlte ihm: das staatliche Reifezeugnis für das höhere Studium. Vier Monate später sollte er ins kanonische Noviziat aufgenommen werden; dazu bedurfte der Obere der Zustimmung seines Kapitels (can. 543). Am selben Tage sollte noch ein Kandidat ins Noviziat zugelassen werden, bei dem eine andere Schwierigkeit bestand: er war nämlich schon 58 Jahre alt. Er hatte mit glänzendem Erfolge das Gymnasium absolviert, dann Medizin studiert und sich als Arzt eine sehr gute Praxis erworben. Trotzdem entschloß er sich, mit seinen 58 Jahren noch dem Ordensleben sich zuzuwenden. Die Gesundheit war noch recht gut. P. Prior schlug nun in der Kapitalsitzung dem Konvente die Aufnahme der beiden Postulanten ins Noviziat vor; er machte aber sofort folgende aufklärende Bemerkung: „Über diese beiden Punkte, Mangel des Reifezeugnisses und Alter von 58 Jahren, darf bei der Abstimmung zur Profeß nicht mehr gesprochen werden; ebensowenig werde ich die beiden Novizen aus diesen beiden Gründen während des Noviziatsjahres entlassen.“ — Kann der Obere in dieser Weise sein Kapitel binden? Wie haben sich dazu jene Konventualen zu stellen, die bei der Abstimmung für das Noviziat nicht anwesend waren, wohl aber bei derjenigen für die Gelübdeablegung anwesend sein werden?

Zunächst ist zu bemerken, daß es sich um Eigenschaften oder Mängel handelt, welche durch das Noviziat keine Änderung erleiden; der erste Kandidat bleibt ohne Reifezeugnis und der Arzt wird eben während des Noviziates um ein Jahr älter. Durch die Zulassung zum Noviziat verpflichtet sich der Konvent, *rebus sic stantibus et permanentibus, aus diesen Gründen* die Zulassung zur Profeß nicht zu verweigern. Es wäre ein Unrecht, zu sagen: wir lassen Sie zum Noviziat zu trotz des Mangels der Matura, trotz Ihres Alters, und dann vor der Profeß zu sagen:

wegen des Mangels der Matura, wegen des Alters können wir Sie nicht zur Profess zulassen. Durch ein solches Benehmen könnte man einen Kandidaten schwer schädigen; ein ganzes Jahr kann für einen Menschen von größter Bedeutung sein. Trotzdem muß eine gewisse Einschränkung gemacht werden: sollte während des Noviziatsjahres eine kirchliche Bestimmung erlassen werden, welche die Profess solcher Kandidaten verbietet, dann kann von einer Verpflichtung des Konvents, die Zulassung zur Gelübdeablegung zu gewähren, nicht mehr die Rede sein. Ob es angebracht wäre, in einem solchen Falle um Dispens vom Hindernis der Profess einzukommen, muß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Ferner könnte sich im Laufe des Noviziates ergeben, daß der Novize infolge des Alters den Verpflichtungen des klösterlichen Lebens nicht gewachsen ist; dadurch würde die Frage eine andere werden. Mit Recht müßte in einem solchen Falle die Meinung des Konventes sich ändern; denn er kann doch niemanden zur Profess zulassen, der nicht zum Ordensleben geeignet ist. Aus diesen Gründen scheint es mir nicht klug zu sein, sich auf einen Kandidaten festzulegen. Selbstverständlich ist die Abstimmung für das Noviziat noch nicht die Zustimmung zur Profess nach can. 575, § 2.

Wie ist die zweite Frage zu beantworten? Wie dürfen, wie müssen jene Konventionalen stimmen, die bei der Abstimmung zum Noviziat nicht anwesend waren? Sei es, daß sie abwesend waren, sei es, daß sie erst später Sitz und Stimme im Kapitel erhielten. Meines Erachtens haben diese Konventionalen trotz des Kapitelbeschlusses das Recht, sich über die beiden Kandidaten zu äußern, auch hinsichtlich der Matura und des Alters. Es gilt hier can. 101, § 1, 2<sup>o</sup>: „Quod autem omnes, uti singulos tangit, ab omnibus probari debet.“ Die Abstimmung für die Profess ist eine andere als die für das Noviziat. Daher ist es klüger, bei solchen Abstimmungen den ordentlichen Weg einzuhalten.

#### IV.

Ein Ordensmann legte folgenden Fall vor: Der Obere eines selbständigen Klosters (Superior maior religionis clericalis exemptae) nahm mit Zustimmung des Kapitels einen wirklich hoffnungsvollen Mann von 19 Jahren ins Noviziat auf. Es hätte dem Oberen im Herzen wehe getan, wenn er diesen Mann, der ihm für das Kloster von hoher Bedeutung schien, hätte entlassen müssen. Deshalb verschwieg er dem Konvente, daß der Vater des Kandidaten vor 15 Jahren ein Sittlichkeitsverbrechen begangen hat und zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt worden war. Der Obere glaubte diesen Versuch des Schweigens um so mehr machen zu können, als es ihm schon früher zweimal gelungen war, dem Konvente in ähnlichen Fäl-

len die Wahrheit vorzuenthalten; der Obere hatte nämlich früher schon mit Zustimmung des Konventes einen Kandidaten *Theodor* ins Noviziat aufgenommen, ohne zuvor dem Konvente davon Mitteilung zu machen, daß der Vater Theodors vor sieben Jahren in einer Nervenheilanstalt an Wahnsinn gestorben war. Und ein anderes Mal hatte der unkluge Obere dem Postulanten *Albrecht* die Aufnahme gewährt, ohne im Kapitel auch nur ein Wort darüber zu sagen, daß dessen Mutter vor fünf Jahren im Selbstmord ihr Leben geendet hatte. Der Ordensmann, welcher von diesen Vorfällen Kunde erhielt, stellte folgende Fragen: I. Darf der Obere diese Umstände im Kapitel über die Zulassung zum Noviziat verschweigen in der Besorgnis, von den Konventualen die Zustimmung für die Aufnahme ins Noviziat nicht zu erhalten?

II. Darf der Obere während des Noviziatsjahres — vor der üblichen Zeit — diese Defekte dem Kapitel vortragen und über die Zulassung zur Profess abstimmen lassen in dem Gedanken, während der Abwesenheit der jüngeren Konventualen im Studien-Kolleg ein günstiges Resultat zu erzielen?

III. Haben diese jüngeren Kapitularen nach Erkenntnis der Sachlage das Recht, nachträglich gegen die Zulassung zur Profess zu stimmen?

Auf die erste Frage würde ich also antworten: Vor allem ist größte Vorsicht in der Aufnahme solcher Kandidaten geboten. Nicht umsonst bestimmt die Kirche in can. 545, § 4, daß die litterae testimoniales Aufschluß geben sollen de natalibus, de fama. Ferner ist Bedacht zu nehmen auf etwaige erbliche Belastung, welche in allen drei Fällen eine Rolle spielen kann. Solche Kandidaten sollte man nicht aufnehmen, ohne zuvor den Fall einem tüchtigen Nervenarzt vorgelegt zu haben. Wie viele Enttäuschungen würden den Ordensgenossenschaften erspart bleiben, wenn in derartigen Fällen mehr Klugheit und Aufrichtigkeit geübt würde. Endlich handelt es sich gar nicht um eine diffamatio des Kandidaten oder dessen Eltern. Die Tatsachen des Verbrechens, des Wahnsinnes, des Selbstmordes sind facta publica publicitate juris aut facti. Gerade die Öffentlichkeit dieser Tatsachen bürgt dafür, daß der Konvent über kurz oder lang zur Kenntnis derselben gelangt. Damit sind dann von selbst Schwierigkeiten für den Oberen und den Novizen, der unterdessen vielleicht schon Gelübde abgelegt hat, gegeben. Doch selbst angenommen, daß eine diffamatio des Novizen vorläge, gibt dieser Umstand dem Oberen kein Recht, dem Konvente solche wichtige Tatsachen zu verheimlichen. Der gute Ruf des Klosters und des Ordens geht doch wahrlich vor. Welchen Gewinn hat das Kloster, wenn ein Mitglied desselben später we-

gen Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit den Strafgesetzen in Berührung kommt oder geistesgestört wird? Compertum est, „longe melius esse, ut aliqualiter claudantur ianuae ingredientibus, ne postea late reserentur exeuntibus“ (Decret. „Ecclesia Christi“, 7. Sept. 1909; A. A. S., vol. I, S. 700). Dementsprechend hat der Obere nicht das Recht, solche Umstände zu verschweigen. Die Abstimmung über den Kandidaten verfolgt ja den Zweck, sich ein klares Urteil über den Kandidaten zu bilden; dies ist unmöglich, wenn der Obere nicht die notwendigen Aufschlüsse gibt. Auch der Zusammenhang zwischen can. 543 bis 545 verlangt die gegebene Auslegung. Can. 543 bestimmt: „*Jus admittendi ad novitiatum . . . pertinet ad Superiores maiores cum suffragio Consilii seu Capituli.*“ Can. 544 fährt dann fort: „*In quavis religione omnes adspirantes, antequam admittantur, exhibere debent testimonium recepti baptismatis et confirmationis*“ (§ 1); § 2: „*Adspirantes viri debent praeterea testimoniales litteras exhibere Ordinarii originis*“ u. s. w. Endlich erklärt can. 545: „*Qui litteras testimoniales ex praescripto iuris dare debent, . . . referre debent . . . de aspirantis natalibus, moribus, ingenio, vita, fama, conditione.*“ Diese Texte verlangen, daß die, welchen das „*ius admittendi*“ zukommt, auch über den Inhalt der litterae testimoniales aufgeklärt werden (vgl. Decretum „Regulari disciplinae“, 25. Jan. 1848; Instr. Clem. VIII., 19. März 1603: „*nullus in posterum admittatur, qui et ex honestis parentibus natus non sit*“).

Zur zweiten Frage wäre folgendes zu bemerken: Erst gegen Schluß des Noviziatsjahres kann die endgültige Entscheidung getroffen werden, ob der Novize zur Profess zugelassen wird (can. 571, § 2). Während des Noviziates könnte wohl der Obere das Versäumte nachholen und den Konvent über die Mängel der Novizen — Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord der Eltern — aufklären, und Abstimmung halten mit der Bedingung, vor der Profess nicht mehr auf diesen Punkt zurückzukommen. Aber die Kapitularen, welche bei dieser Sitzung nicht zugegen waren, können vor der Profess abstimmen, wie sie wollen; sie haben sich bei der Abstimmung nicht an den früheren Beschuß des Kapitels zu halten. Damit ist die dritte Frage bereits gelöst. Nur möchte ich noch bemerken: Hat der Obere *absichtlich* die Sitzung so anberaumt, daß die jungen Kapitularen im Studien-Kolleg nicht an der Sitzung teilnehmen können, dann steht ihnen der Weg zu einem Rekurs nach Rom offen; der Rekurs könnte eine Nichtigkeitserklärung des Kapitelbeschlusses zur Folge haben (vgl. can. 103, § 2).